

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 757641 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

II/25727
 An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft Entwurf einer ZDG-Novelle 1988
 Zl. 23. 4. 88

Datum: 13. APR. 1988

Verteilt 13. April 1988 *für alle**St. Klara*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 ZDG geändert werden soll
 (ZDG-Novelle 1988);
 Stellungnahme der Finanzprokuratur

25 Beilagen

Im Sinne des Ersuchens des Bundesministeriums für Inneres
 lt. Note vom 7.3.1988, Zl. 94.103/138-III/5787, beeckt
 sich die Prokuratur, zum Ministerialentwurf einer ZDG-
 Novelle unter Anschluß von 25 weiteren Ausfertigungen Stellung
 zu nehmen wie folgt:

Wie bereits in der ho. Stellungnahme vom 3.2.1984 zur ZDG-
 Novelle 1984 festgehalten, muß die Prokuratur darauf ver-
 weisen, daß sie mit der Vollziehung des ZDG in keinem
 Punkte betraut ist, mit Ausnahme der Verträge nach § 41
 Abs. 3 ZDG kein Anhaltspunkt dafür gegeben ist, der eine Be-
 fassung der Prokuratur erwarten läßt und auch durch die
 vorliegende Novelle keine weiteren Anknüpfungspunkte zum Auf-
 gabenkreis der Prokuratur geschaffen werden. Einschlägige
 Berichte über die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Vollziehung
 des ZDG wurden der Prokuratur nicht zur Kenntnis gebracht, sodaß
 sie nur dort Erwägungen anstellen kann, wo sich der Anknüpfungs-
 punkt direkt aus dem Gesetz in der geltenden Fassung bzw. de lege
 ferenda ergibt.

Im Einzelnen darf nachstehendes/ausgeführt werden:

1.) Nach den Erläuterungen zur ggst. Novelle ist die Neufassung des § 19a ZDG vom Gedanken getragen, eine Anpassung an § 41 WG idF BGBI.Nr. 577/83 vorzunehmen. Die letztgenannte Bestimmung sieht vor, daß Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, deren Dienstunfähigkeit vom zuständigen Militärarzt festgestellt wird, mit Ablauf des Tages dieser Feststellung als entlassen gelten. Während also im Geltungsbereich des WG die Entlassung ex lege bereits durch die militärärztliche Feststellung eintritt, ist für den Bereich des ZDG durch § 19a Abs. 1 nach Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den zuständigen Amtsarzt noch ein weiterer Verfahrensschritt insoweit vorgesehen, als das Gesetz normiert, daß dienstunfähige Zivildienstleistende mit Ablauf des Tages dieser Feststellung aus dem Zivildienst zu entlassen sind. Nach ho. Dafürhalten sollte bei konsequenter Beachtung der Intention, eine kongruente Regelung zu § 41 WG zu finden, eine gleichlautende Regelung vorgenommen werden.

2.) Während § 9 Abs. 1 B-PVG sowie § 47 Abs. 7 WG vorsehen, daß die dortigen Organe berufen sind, an den weiter beschriebenen Maßnahmen "mitzuwirken", wird in der beabsichtigten Fassung des § 37c Abs. 1 ZDG normiert, daß der Vertrauensmann das Recht habe, Zivildienstleistende zu "vertreten". Im Sinne der kongruenten Lösung zum WG, wie sie lt. den Erläuterungen zu diesem Entwurf apostrophiert ist, schiene nach Dafürhalten der Prokuratur tunlich, auch hier ein Mitwirkungsrecht zu normieren. Eine Schmälerung der Rechte der Zivildienstleistenden bzw. der Vertrauensleute wäre durch eine derartige Anpassung bzw. Gleichregelung angesichts der vorgesehenen Bestimmungen der Abs. 2 und 5 des § 37c ZDG nicht zu erwarten.

Im Übrigen bestehen aus der Sicht der Prokuratur gegen den ggst. Novellierungsentwurf keine weiteren Bedenken.

11. April 1988
DER PRÄSIDENT
1. VI. 1988
i.V. (Dr. Prager)